

P R O M E M O R I A .

I. Petition der Wundärzte Wiens gegen die Aufhebung der chirurgischen Studien, vom 2. September 1848.

Hohe Reichsversammlung!

Das Ministerium des öffentlichen Unterrichts hat sich — wie aus dem hier sub A beiliegenden Hauptblatte der Wiener Zeitung vom 26. August d. J. ersichtlich ist — für befugt erachtet, aus eigener Machtvollkommenheit den Grundsatz der Aufhebung des niedern chirurgischen Studiums in den österreichischen Staaten auszusprechen und ohne weiters zur Ausführung dieses Grundsatzes zu schreiten.

Dieser Ministerial-Erlaß enthält eine schwere Verletzung nicht nur der Rechte der Mitglieder des wundärztlichen Standes, sondern des gesammten Volkes. Soll das Wort »constitutionelle Regierung« nicht zur leeren Phrase werden, so kann und darf eine in das Leben und Gesamtwohl des Volkes so tief eingreifende Maßregel nur durch ein von der hohen Reichsversammlung, dem gesetzlichen Organe des Volkswillens, allseitig und erschöpfend berathenes und nach reiflicher Überlegung gefaßtes Gesetz zur Ausführung kommen. Die Wundärzte Wiens nehmen somit gegen den eigenmächtigen, willkürlichen Vorgang des Unterrichts-Ministeriums den Schutz der hohen Reichsversammlung in Anspruch, die da nicht dulden kann und wird, daß durch einen einfachen Ministerial-Erlaß Verfügungen getroffen werden, welche in die Sphäre der Gesetzgebung gehörig nur der hohen Reichsversammlung zustehen, und die nicht nur die Aufhebung eines zahlreichen, anerkannt nützlichen Standes in sich schließen, sondern auch auf das Gesundheitswohl zweier Drittheile der Bevölkerung der Monarchie den wesentlichsten Einfluß nehmen. Und eine solche Tragweite hat die vorstehende Verordnung des Ministeriums des öffentlichen Unterrichtes in der That.

Die Aufhebung des chirurgischen Studiums begreift die Aufhebung des Standes der Wundärzte selbst, und die Vernichtung jedweden Werthes ihrer bereits bestehenden Gewerbe in sich; denn wo keine Wundärzte mehr gebildet werden, können künftig auch keine mehr existiren, es können somit keine Käufer mehr für derlei Gewerbe gefunden werden. Mit der Aufhebung des chirurgischen Studiums hat demnach das Unterrichts-Ministerium, während es scheinbar nur eine Maßregel im Unterrichtswesen einführt, in das Gewerbewesen übergegriffen und mehrere tausend Familien um ihr mühsam erworbenes, nicht selten einziges Vermögen gebracht, ohne auch nur mit einem Worte die Frage der Entschädigung zu berühren. Und solch' unverantwortlichen Eingriff erlaubt es sich zu einem Zeitpunkte, während die hohe Reichsversammlung über das künftige Wohl und Wehe des österreichischen Volkes tagt, während sie mit ängstlicher Gewissenhaftigkeit die Eigenthumsrechte desselben je nach ihrer Begründung abwägt, und selbst bei Aufhebung von Robot, Zehent und dergleichen Lasten, welche anerkannt eines genügenden Rechtstitels durchaus ermangeln, dennoch der Frage der Entschädigungsleistung nach allen Seiten hin die reiflichste Erörterung zu Theil werden läßt.

Eben so wenig als den Interessen der Wundärzte hat das Ministerium dem Bedarfe des Publikums Rechnung getragen. Würde es nur die einfachsten, hieher bezüglichen statistischen Daten beachtet haben, es müßte zur Einsicht gekommen sein, daß das Gesundheitswohl von mindestens zwei Drittheilen der Bevölkerung Österreichs unter der alleinigen Obforge der Wundärzte stehet, es müßte sohin vor den Folgen seiner Handlungsweise zurückgeschreckt sein, welche für 12 Millionen Menschen den Nachwuchs ihres gegenwärtigen ärztlichen Personals aufhebt, ohne für einen Ersatz gesorgt zu haben. Hätte es die verhältnismäßig geringe Dichtigkeit der Bevölkerung mancher Länderstrecken erwogen und die bisherigen Erfahrungen mit Communalärzten zu Rathe gezogen, so müßte es begriffen haben, daß in vielen und großen Theilen der Monarchie die Einführung von Doctoren in solcher Zahl und Art, daß das Publikum mit selben hinreichend versorgt wäre, zu den Unmöglichkeiten gehört. — Auch dürfte wohl die Freiheit des Publikums in der Wahl des Heilpersonals einige Beachtung von Seite des Ministeriums verdienen. Die Erfahrung zeigt, namentlich hier in Wien, wo Doctoren wirklich in eben nicht unbedeutender

Anzahl vorhanden sind, daß dennoch die Wundärzte, und zwar eben zur Behandlung innerlicher Krankheiten vom Publikum gesucht werden; der sprechendste Beweis, daß einerseits das Bedürfnis nach einer billigeren Classe von Heilpersonen vorliegt, und daß andererseits die Wundärzte des vollen Vertrauens ihrer Mitbürger sich erfreuen, was für ihre Eignung zur Behandlung innerer Krankheiten das beste Zeugniß liefert. Diese Eignung wird auch dadurch bekräftigt, daß aus dem ganzen weiten Umfange der Monarchie bisher nicht eine einzige Klage des Inhalts vorgekommen ist, daß die Sanitätsverhältnisse in Orten, welche unter der alleinigen Obforge von Wundärzten stehen, deshalb Schaden leiden; ja die Mortalitätstabellen weisen eher das Gegentheil aus. — Wie dringend notwendig stellt sich endlich der Bedarf nach Wundärzten bei ausgedehnten Epidemien, z. B. Cholera, und in Kriegszeiten als Feldärzte dar.

Doch die gefertigten Wundärzte glauben die hohe Reichsversammlung mit Aufzählung der Gründe, welche namentlich im allgemeinen Interesse des Publikums für die Aufrechthaltung, ja für Vermehrung einer zweiten Classe von Heilpersonen in der Art der gegenwärtigen Wundärzte sprechen, hier nicht weiter behelligen zu sollen. Sie bereiten dießfalls eine eigene umfassende Vorlage an die hohe Reichsversammlung vor, welche mit der Lösung der dießfälligen Frage sich beschäftigen wird, und welcher allein solche Lösung zusteht. Diese möge dann ausfallen wie sie wolle, dem Gesetze werden sie sich willig fügen, wenn es sie auch noch so hart treffen sollte. Gegen bloße **Minister-Willkühr** dagegen müssen sie mit aller Kraft protestiren. Bis die Frage über den Fortbestand des Institutes der Wundärzte in verfassungsmäßigem Wege gesetzlich normirt sein wird, darf offenbar auch nicht die Bildungsanstalt für Wundärzte aufgehoben werden. Nur gegen diesen völlig gesetzlosen Vorgang des Unterrichtsministeriums suchen die Gefertigten hier Schutz. Das Ministerium ist überhaupt nicht berechtigt, für sich allein selbstständig und eigenmächtig irgend eine den Staatsbürger als solchen betreffende Maßregel ins Leben zu rufen; es ist bloßes Organ des constitutionellen Monarchen und hat als solches nur nach den verfassungsmäßig gegebenen Gesetzen den Staat zu verwalten oder zu neuen Gesetzen Vorschläge einzubringen. Selbst provisorische, oder durch Dringlichkeit der Umstände gebotene Maßregeln könnte es gültig nur im Namen des Monarchen erlassen, in welchem Falle aber die Fertigung Sr. Majestät notwendig wäre. Über die hier in Rede stehende Aufhebung des chirurgischen Studiums ist jedoch überhaupt gar keiner auch nur mit der Unterschrift eines verantwortlichen Ministers versehener Erlaß kundgemacht worden; man hielt es für genügend, unter die officiellen Kundmachungen in die Wiener Zeitung die factische Erzählung einzurücken, daß das Unterrichtsministerium die fragliche Aufhebung verfügt habe. Solch gesetzloser, aller constitutioneller Form entkleideter Vorgang kann doch offenbar nicht rechtliche Kraft und Geltung haben.

Hohe Reichsversammlung! Der Stand der Wundärzte war es, der unter dem Despotismus der bisherigen bureaukratischen Verwaltung ganz besonders zu leiden hatte; denn seine Geschicke waren in die Hände seiner ärgsten Gegner, seiner Erwerbsrivalen gelegt. Das Referat über die wundärztlichen Verhältnisse war nämlich sowohl bei den Länderstellen, als auch in höchster Instanz bei der Hofkanzlei mit Doctoren der Medicin besetzt, deren directes Interesse eben darin liegt, den Wirkungskreis des Wundarztes mehr und mehr zu beschränken, oder wo möglich ihn ganz aufzuheben. Und nun, wo die Lage der Freiheit, — die Lage, welche den gedrückten, fast rechtlosen Unterthan zum Gefühle seiner Rechte, zum Staatsbürger erheben — für Millionen unserer Mitbürger aufgehen, nun soll gerade über die Wundärzte die frühere Willkührherrschaft einer ihnen feindlichen Classe, nur unter veränderter Firma fortgesetzt werden dürfen! Hohe Reichsversammlung! Wie vorher an der Spitze der Leitung des Sanitätswesens als Referent der Hofkanzlei, so steht nun factisch an der Spitze des Unterrichts wesens als Unterstaatssecretär dieses Ministeriums ein Doctor der Medicin, und zwar ein Doctor der Medicin, welcher unter die erbittertsten Gegner des wundärztlichen Standes gehört. In diesem, und nur in diesem Umstande können die Gefertigten eine Erklärung des obigen Ministerial-Erlasses erblicken. Durch die wirkliche Lage der Dinge ist derselbe in keiner Weise gerechtfertigt. Wie! sollte im Umfange des gesammten Unterrichts wesens gerade die Aufhebung des wundärztlichen Studiums die dringendste Maßregel sein! Alle Organisation der allgemeinen Vorbereitungs- so wie der Brodstudien kann noch warten, und nur die Aufhebung des speciellen Unterrichts zweiges der Wundarztkunde ist eine dringende Nothwendigkeit der Zeit? Worin sollte wohl die ungeheure Gefahr für den Staat liegen, wenn dieser Unterricht bis zu dem Zeitpunkte fortgesetzt wird, wo die Reichsversammlung über Fortbestand oder Aufhebung des Standes der Wundärzte sich ausgesprochen haben wird! Ist es nicht im Gegentheile Pflicht, eine Unterrichtsanstalt so lange fortbestehen zu lassen, bis über das Aufhören des darin heranzubildenden Standes ein Beschluß der Gesetzgebung vorliegt! Allein eben der Gesetzgebung wollte man vorgreifen. Man sah wohl ein, daß eine allseitige gründliche Erörterung, daß die Beachtung der Verhältnisse, wie sie wirklich sind, die Waagschale zu Gunsten der Fortdauer des Chirurgenstandes sinken machen würde; man fühlte, daß die Volksvertreter aus den verschiedensten Landesstellen die Nothwendigkeit des wundärztlichen Standes aus eigener Wahrnehmung kennen. Man wollte also die Sache anticipiren, um nachher mit dem allmächtigen *sait accompli* den Ausschlag zu geben. Um dieß zu erzielen, wurde alle Form bei Seite gesetzt, wurden alle Folgen des Schrittes unbeachtet gelassen, man kümmerte sich nicht um die ruinirten Familien der Wundärzte, man kümmerte sich nicht um die gegenwärtigen Zöglinge der Chirurgie, welche mitten in ihrer Laufbahn unterbrochen, um den Erfolg ihrer bisherigen Studien gebracht sind; man kümmerte sich endlich auch nicht um das Publikum und sein Wohl; man wollte nur Aufhebung des Chirurgenstandes um jeden Preis, um den Med. Doctor des schon so lange verhassten Rivalen zu entledigen; alles andere blieb unbeachtet. — Und was vermochte das Unterrichtsministerium zur Rechtfertigung seiner Gewaltmaßregel anzuführen? Einige wenige Worte mögen zur Würdigung dessen hinreichen.

Es gebe nur Eine Heilkunst — heißt es in der obigen officiellen Kundmachung — es könne also auch nur Eine Classe von Heilkünstlern geben. Dieß ist eben nur eine leere Phrase, aber kein Argument. Es gibt ja auch nur eine Malerkunst und doch welche verschiedene Classen von Malern! und sind Doctoren der Medicin und Doctoren der Chirurgie nicht auch verschiedene Classen der Heilkünstler! Gibt es ferner wirklich nur eine Heilkunst? Homöopathie, Allopathie und alle die verschiedenen Heilmethoden machen die Einheit derselben mehr als zweifelhaft. — Nicht die Noth des Augenblicks, sondern der noch fortan dauernde Bedarf hat ferner und zwar nicht eine Trennung der Chirurgie von der Medicin, sondern die Creirung einer 2. Classe von Heilpersonen zur Ausübung der ärztlichen Gesamtpraxis hervorgeufen. — Unzukömmlichkeiten sind hieraus weder zum Nachtheile der Wissenschaft noch weniger des öffentlichen Gesundheitswohles entstanden; vielmehr ist gerade im Interesse des Gesundheitswohles das Institut der Wundärzte in's Leben gerufen worden. Zum Nachtheile des ärztlichen Standes, der Med. Doctoren nämlich, mögen die Wundärzte allerdings reichen, in so ferne sich die Einnahme der Ersteren durch die Concurrenz der Letzteren etwas vermindert. Hierin wird aber hoffentlich ein freisinniges Ministerium doch nicht einen Grund für die Aufhebung der Wundärzte erblicken wollen! — Die wohlbegründeten Einwendungen gegen die Aufhebung der Wundärzte haben nur in den Augen der dabei befangenen Doctoren nicht Stich gehalten, haben jedoch keine Widerlegung gefunden. — Was endlich den, den Wundärzten in der officiellen Kundmachung gemachten Vorwurf des Zunftinteresses anbelangt, so erlauben sich dieselben, hierauf nur mit der Citation des §. 88, Nr. 5 aus dem Entwurfe der Statuten der medicinischen Facultät zu antworten. Nach Inhalt dessen muß jeder in die medicinische Facultät aufzunehmende Doctor der Medicin angeloben: »Keinen von einem Kollegen behandelten Kranken in eigene ärztliche Behandlung zu übernehmen, bevor der Erstere für seine Mühe honorirt worden ist.« Ein eklatanteres Beispiel des finstesten Zunftgeistes ist doch wahrlich nimmermehr möglich!

Im vollsten Vertrauen auf das strenge Gerechtigkeitsgefühl, welches den ersten Reichstag Oesterreichs durchglüht, erlauben sich hiernach die Gefertigten — unter Hinweisung auf die **Dringlichkeit** der Sache in Anbetracht des in Kurzem zu beginnenden neuen Schuljahres — ehrfurchtsvoll die Bitte zu stellen:

Die hohe Reichsversammlung geruhe die durch Ministerial-Erlaß verfügte Aufhebung des wundärztlichen Studiums für ungültig zu erklären, und die Fortsetzung dieses Studiums bis zu der, über Fortdauer oder Aufhören des wundärztlichen Standes im verfassungsmäßigen Wege erfolgten gesetzlichen Bestimmung zu verordnen.

Wien am 2. September 1848.

II. Zusammenstellung *) des ärztlichen Personals mit Rücksicht auf die Zahl der Bevölkerung.

Namen der Hauptstädte und Provinzen	Zahl der Doctoren			Zahl der Bunds-ärzte	Gesammtzahl der Sanitäts-Per-sonen	Zahl der Einwohner			Entfällt 1 Doctor auf Einwohner	Entfällt 1 Sanitäts-Individuum überhaupt auf Einwohner
	In Hauptstädten	Außer den Hauptstädten	Zusammen			In Hauptstädten	Außer den Hauptstädten	Zusammen		
Wien	434	434	150**)	584	400,000	400.000	922	685		
Niederösterreich . . .	137	137	637	774	1,022,500	1,022.500	7,464	1,321		
Linz und Salzburg . .	36	36	23	59	44,787	44.787	1,244	759		
Oberösterreich	77	77	372	449	836,313	836.313	10,874	2,248		
Prag	229	229	52	281	120,758	120.758	527	430		
Böhmen	458	458	960	1418	4,468,678	4,468.678	9,757	3,151		
Brünn und Olmütz . .	44	44	31	75	66,979	66.979	1,522	893		
Mähren und Schlesien .	128	128	505	633	2,128,174	2,128.174	16,939	3,425		
Innsbruck	25	25	7	32	10,900	10.900	436	341		
Tirol	286	286	286	572	844,300	844.300	2,953	1,476		
Graz	42	42	26	68	50,000	50.000	1,190	765		
Steiermark	62	62	326	388	742,900	742.900	11,982	1,915		
Laibach und Klagenfurt	19	19	5	24	27,920	27.920	1,469	1,163		
Triest	54	54	38	92	60,000	60.000	1,111	652		
Illirien	89	89	123	212	1,193,080	1,193.080	13,405	5,628		
Lemberg und Krakau .	88	88	39	127	118,000	118.000	1,341	929		
Galizien	144	144	343	487	4,852,787	4,852.787	33,693	9,965		
Zara	5	5	4	9	6,800	6.800	1,360	756		
Dalmatien	32	32	28	60	401,000	401.000	12,531	6,683		
Zusammenziehung . .	976	1,413***)	2,389	3,955	906,144	16,529,732	928	11,698		
						17,435,876	7,298	2,748		

III. Wundärzte im Militärdienste.

Bei der Armee befinden sich als k. k. Oberfeldärzte 110
 und als k. k. Unterfeldärzte 983
 zusammen 1093

Wundärzte in Dienstleistung.

*) Aus dem Medicinal-Schematismus vom Jahre 1848 entnommen.

**) Mit Inbegriff der Magistri Chirurgia.

***) Die außer den Hauptstädten ansässigen Doctoren sind fast durchgehends in Städten und sonstigen größeren Orten concentrirt, so daß die Bevölkerung im eigentlichen flachen Lande von selben beinahe ganz entblößt ist.

IV. Lehrgegenstände des chirurgischen Studiums *).

Im I. Jahrgange.

Im ersten Semester: Einleitung in das Studium der Chirurgie, Physik, wöchentlich fünfmal; Anatomie, das ganze Schuljahr hindurch, wöchentlich fünfmal.

Im zweiten Semester: Botanik wöchentlich fünfmal, allgemeine und pharmaceutische Chemie, wöchentlich fünfmal.

Im II. Jahrgange.

Im ersten Semester: Physiologie und allgemeine medicinisch-chirurgische Pathologie, wöchentlich durch zehn Stunden; theoretische Geburtshilfe, wöchentlich fünf Stunden.

Im zweiten Semester: Arzneimittellehre, pharmaceutische Waarenkunde, Rezeptirkunst und Diätetik, wöchentlich zehn Stunden; die Lehre von den Seuchen der Hausäugethiere, durch drei Stunden wöchentlich.

Im III. Jahrgange.

Im ersten Semester: Medicinisch praktischer Unterricht am Krankenbette, wöchentlich fünfmal; Vorlesungen über die specielle Therapie innerlicher Krankheiten, wöchentlich fünfmal; Chirurgisch-praktischer Unterricht und Übungen am Krankenbette, wöchentlich fünfmal; chirurgische Operationslehre, wöchentlich fünfmal; gerichtliche Arzneikunde, wöchentlich fünfmal.

Im zweiten Semester: Medicinisch-praktischer Unterricht am Krankenbette, wöchentlich fünfmal; Vorlesungen über specielle Therapie innerlicher Krankheiten, wöchentlich fünfmal; chirurgisch-praktischer Unterricht und Übungen am Krankenbette, wöchentlich fünfmal; chirurgische specielle Therapie und Operationslehre, wöchentlich fünfmal; Augenheilkunde, wöchentlich fünfmal.

Nach geendigten Patronats-Examen:

Geburtshilfliche Übungen im Gebärhause durch zwei Monate und zwar:

Unterricht und Übungen auf der geburtshilflichen Klinik, wöchentlich fünfmal; Vorlesungen über praktische Geburtshilfe, wöchentlich fünfmal.

*) Um die wünschenerwerthen, den Fortschritten der Wissenschaft und dem Bedürfnisse des Publikums, entsprechenden Reformen in dem Studium und dem Institute der Wundärzte überhaupt zu verathen, und sohin die dießfälligen Vorschläge der Gesetzgebung unterbreiten zu können, wollten die Wundärzte Wiens bereits eine Versammlung ihrer Kollegen aus allen Theilen der Monarchie veranlassen, wurden aber an der Ausführung dieses Vorhabens dadurch verhindert, daß ihnen von der Central-Commission der k. k. Militär-Kommandatur in Anbetracht des für Wien bestehenden Ausnahmezustandes die Bewilligung zur Abhaltung einer derlei Versammlung verweigert worden ist, daher dieselbe bis auf eine günstigere Zeit verschoben bleiben muß.



Sammlung L. A. Frankl